

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliederu der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XVIII.

Luzern, den 21. November:

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 7. November.

(Fortsetzung.)

Capani erneuert seinen Antrag, daß die Commission über Erwählung der Pfarrer sobald möglich ihren Rapport mache, weil diese Wahlen zum Theil als Feodalrechte den ehemaligen Gerichtsherren gehören, und nun die Feodalrechte aufgehoben sind. Billeter unterstützt diesen Antrag, weil ohne ein solches Gesetz die Verwaltungskamieren wählen und dieses zu Begünstigung der Stadtbürger führt. Gmür folgt und glaubt, die Wahl sollte durchaus den Gemeinden selbst überlassen werden. Nuce ist gleicher Meinung und findet die Sache um so dringender, da ein Theil unsers Volkes die Geistlichen und die Religion für eine und dieselbe Sache ansieht; man nehme denn den Bischoffen das Recht, die Pfarrer zu erwählen, so werden alle Fanatiker und Schlangen schreien, man greife die Religion an! Eustor folgt Capani's und Gmür's Anträgen. Koch bemerkt, daß die Commission, von der man einen Rapport fordert, aufgelöst wurde, weil man einst glaubte, da unsre Verhältnisse mit äussern Geistlichen noch nicht bestimmt sind, so könne kein allgemeines Gesetz gemacht werden. Man ernennt eine neue Commission über diesen Gegenstand, in welche geordnet werden: Koch, Marcacci, Cartard, Legler und Wyder.

Carmintran im Namen der Commission, welche wegen dem V. Brünisholz in Friburg niedergesetzt wurde, legt folgenden neuen Rapport vor, über welchen die Dringlichkeit erklärt wird.

Bürger Gesetzgeber!

Die Commission, welcher Sie die Bittschrift des Bürgers Brünisholz zur Untersuchung übergeben haben, hat die Ehre, Ihnen folgenden Beschlusseentwurf vorzutragen:

Der grosse Rath an den Senat!

In Erwägung, daß nach dem Gesetze der Natur und des Geblütes unehliche Kinder ein unwiderprechliches Recht auf die Güter ihrer Eltern haben, und in dieser

es grausam wäre, sie eines Fehlers wegen zu strafen, woran sie unschuldig sind, sie dieses Rechtes zu berauben und sie im Elend zu lassen.

In Erwägung, daß die Lage des Bittwerbers um so mehr zu begünstigen ist, weil sein Vater ungeheuer rathet war, und eine reiche Erbschaft hinterließ, wovon ein Drittel der Einkünfte für die Armen; ein Drittel für den Unterricht der Jugend und das übrige zur Beförderung armer Patrizier zu Staatsämtern bestimmt war.

In Erwägung, daß durch Aufhebung des Patriziats die Fonds und Einkünfte dieses letzten Drittels keine Bestimmung mehr haben, und also natürlich dazu dienen müssen, dem Kind des Erblassers sein Schicksal zu verbessern, da jenes in äußerst dürfsten Umständen sich befindet.

Aus diesen Beweggründen und in Rücksicht anderer Thatsachen und Rechte, welche diese Bitte unterstützen, und zu Gunsten dieses Sohnes diese Theilnahme an den von seinem Vater für die Armen gemachten Stiftungen fordern,

hat der grosse Rath beschlossen:

Es ist dem Bürger Dominik Brünisholz als Beisitzer eine jährliche lebenslängliche Pension von 18 neuen Louisd'or bewilligt, die aus den von seinem Vater für Beförderung armer Patrizier gestifteten Einkünften zu bezahlen sind.

Capani fordert, daß diesem Bürger das Einkommen der ganzen 20000 Thaler, welche für die Oligarchen bestimmt waren, zugestanden werden. Nuce und Billeter unterstützen diesen Antrag. Carmintran glaubt, da die Republik die Stelle des Vaters gegen diesen Bürger einnehme, so sei es hinlanglich, wenn demselben die erforderliche Unterstützung, die derselbe von seinem Vater zu erwarten gehabt hatte, zugestanden werde, und diesem sei der Antrag der Commission völlig entsprechend. Gmür sagt, entweder hat der Bittsteller als natürlicher Sohn Recht zum Erb oder aber nicht; — hat ers, so würde ihm das ganze Erb zugehören; hat ers nicht, wie es wirklich der Fall ist, so ist eine billige Unterstützung hinlanglich, und in dieser Rücksicht stimmt er zum Rapport. Graf

stimmt Gmür und folglich dem Gutachten bei. Kuhn glaubt, wie können ein Gut, das einer gewissen Klasse von Bürgern zugeordnet wurde, nicht ohne gehörige Untersuchung als Nationalgut ansehen und darüber Verordnungen treffen, er begeht daher vor allem aus einen Rapport über das Eigenthum dieser Summe, ob sie Nationalgut seyn solle oder aber nicht. Weber glaubt, die Sache sey leicht zu entscheiden; das Patriziat sei mausetot, kann also nichts mehr besitzen, also gehört diese Summe entweder dem Sohn oder der Nation; er glaubt, ersteres sey der Natur der Sache am angemessensten. Cartier ist überzeugt, daß der Staat natürlicher Erbe der ehemaligen Patrizier ist, und der Bittsteller nur auf Unterstützung Ansprüche zu machen hat, daher stimmt er zum Gutachten. Hierz ist gleicher Meinung, weil, wenn alles den Armen geschenkt worden wäre, der Bittsteller gar keine Ansprache hätte machen dürfen. Der Rapport wird unverändert angenommen.

Das Direktorium fordert 20000 Franken für das Kriegsministerium zu Wiederherstellung der Milizen. Dem Begehrten wird einmuthig entsprochen.

Das Direktorium übersendet eine die Einziehungsart der Auflagen betreffende Bothschaft (Sie ist bereit abgedruckt in N. XV.)

Ruce fordert Niedersetzung einer Commission von 5 Mitgliedern über diesen Gegenstand. Huber folgt. Jomini begeht Verweisung an die schon vorhandene Finanzcommission. Huber beharrt auf einer neuen Commission, weil die frühere Commission schon aufgelöst ist; dieser letzte Antrag wird angenommen und in die Commission durch die Versammlung selbst geordnet: Carrard, Zimmermann, Cartier, Gyssendorfer und Escher.

Da keine Gutachten mehr vorhanden sind, so werden Bittschriften in Berathung genommen,

E. Schwerer, ein Mezger aus Tübingen, der in Basel verheurathet ist, begeht das helvetische Bürgerrecht oder wenigstens Schutz in der Ausübung der Gewerbsfreiheit. Auf Cartiers Antrag geht man zur Tagesordnung, begründt auf das Gesetz über die Freuden.

Die Vorsteher der Gemeinde Straubenzell im Kt. Sentis fordern, daß ihre Gemeinde in einen einzigen Distrikt eingetheilt werde. Schlumpf fordert Verweisung an die allgemeine Eintheilungskommission. Der Antrag wird angenommen.

Der Rath von Lausanne begeht, daß niemand von der Einquartirung befreit, und alle Bürger gleichmäßig an allen Lasten Theil nehmen, auch wünscht er von einer Municipalität abgelöst zu werden. Ruce will entsprechen und solche Beamten, welche öffentliche Kassen im Haus haben, einzigt von der Einquartirung ausnehmen. Capani fordert Vertagung. Secretan will ohne Ausnahme der ganzen Bittschrift entsprechen. Kuhn folgt und will daher diese Bittschrift zur Aus-

übung dem Direktorium übersenden. Gmür stimmt Kuhn bei und will den Grundsatz der Gleichheit in den Beschwerden als Gesetz bekannt machen. Carrard folgt Kuhn. Marcacci unterstützt Gmür's Antrag. Kuhns Antrag wird angenommen.

Auf Hubers Antrag wird die Ernenntung eines neuen Staatsboten dem Senat und dem Direktorium offiziell angezeigt.

Erlacher fordert, daß die Stimmenzähler immer ohne Ausnahme über das Stimmenmehr entscheiden, damit die Secretairs am Bureau sitzen bleiben können. Secretan glaubt, dieses sei dem Reglement zuwider. Marcacci glaubt, Erlachers Antrag sei im Reglement gegründet. Secretan zieht seine Meinung zurück. Erlachers Antrag wird angenommen.

Simonin von Bülle, Kt. Fryburg, begeht das Schloß Buipens für ein Erziehungsinstitut. Auf Hubers Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Herzog v. Eisingen begeht Urlaubsverlängerung bis zum 24. November, die ihm gestattet wird.

Nic. Salzmann von Bern bittet, daß ihm seine unehlich gebohrne Schwester ihr Vermögen testamentarisch überlassen könne, weil ihm dasselbe als Entschädigung für Abwartung in ihrer Krankheit dienen soll. Ruce fordert Verweisung ans Direktorium. Erlacher folgt. Secretan stimmt bei, will aber dabei erklären, daß der Staat dieses Erbe nicht für sich begehre. Huber will der Bittschrift unter der Bedingung entsprechen, wenn keine näheren Verwandte vorhanden sind. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet einige Bittschriften von Personen die sich heurathen wollen, ungeachtet sie früher im Ehebruch Kinder erzeugt haben. Man geht zur Tagesordnung.

L. Büttler v. Rüdiken, Distrikt Münster, fordert Abschaffung der Feodallast, genannt das Mannslehen — Auf Marcaccis Antrag wird der Gegenstand vertagt.

Einige Bürger von Lausanne beghren Entschädigung für die Aufhebung des Ehrschahes. Die Bittschrift wird dem Senat zugesandt.

Ein Bürger von Stafis, im Kanton Freiburg, begeht Entschädigung wegen verlohrner Salzpacht. Camiran begeht Tagesordnung, weil der Gegenstand richterlich sey. Capani fordert Vertagung. Jomini fordert Verweisung ans Direktorium. Panchaud begeht Verweisung an eine Kommission. Bourgeois stimmt für Capani. Huber unterstützt Jominis Antrag, welcher angenommen wird.

Der Unterstatthalter von Dietwil fordert für einen Bürger der schon 30 Jahr im Lande ist, das Bürgerrecht. Weber fordert Tagesordnung, weil das ausnehmend. Capani fordert Vertagung. Secretan folgt diesem Antrag welcher angenommen wird.

Ein Bürger aus dem Brisgau fordert Erlaubnis

eine Schweizerbürgerin Heurathen zu dürfen. Cusitor fodert Lagesordnung, bis der Bittsteller seinen Taufchein vorweise. Anderwirth glaubt der Heimathschein sey nothwendig und stimmt in dieser Rücksicht auch zur Lagesordnung. Huber fodert Verzägung. Bourgeois fodert Lagesordnung in Rücksicht des Fremdengesetzes. Anderwirth stimmt nun Hubern bei, weil das Fremdengesetz nichts von Heurathen sagt. Kuhn stimmt Bourgeois bei, weil durch das Heurathen sich einer haushablich niederlässt. Weber folgt, eben so auch Secretan, weil die sich nie verlassenden Freunde nicht unverehlicht bleiben sollen. Anderwirth beharrt. Garrard und Koch folgen Bourgeois, dessen Antrag angenommen wird.

32 Regeimister von Zürich begehren Entschädigung für die aufgehobnen Echhaften. Auf Suters Antrag wird die Bittschrift der Kommission über Echhaften zugewiesen.

B. Pluz in der Gefangenschaft zu Bern klagt über oligarchischen Druck und fodert nach Luzern zur Untersuchung geführt zu werden. Augspurger erklärt das dieses ein verfolgter Patriot sey, und will der Bittschrift entsprechen. Koch denkt, wenn schon einer einst in der Revolution gefangen gesessen habe, so sey dies kein Schild für künftige Vergehen. Der B. Pluz ist eines Diebstahls an den Staatsgeldern und gegenrevolutionärer Unternehmen angeklagt, er host also, man werde den konstitutionellen Rechtsgang nicht unterbrechen wollen, und fodert Lagesordnung. Fierz schaudert immer wenn er von einem Gefangenen hört der schon zwei Monath gefangen sitzt, und will also eine Einladung um Beschleunigung dieses Prozesses abgeben lassen. Cusitor folgt Koch. Huber denkt es werde bei uns gehen wie überall, daß die Patrioten unter den Händen anders denkender Richter nicht eben gut fahren können, in dessen da der Gegenstand richterlich ist, so stimmt er der Lagesordnung bei. Nuce wundert sich daß wir den Obergerichtshof vorstellen wollen, und stimmt also zur Lagesordnung, welche angenommen wird.

J. C. Mehrer aus Sachsen, fodert Handwerks- und Heurathsreheit für seine Person. Man geht zur Lagesordnung, begründet auf das Fremdengesetz.

B. Boß von Bern, Patrouillenwächter, fodert seines 83jährigen Alters wegen Unterstützung. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Die Bürger von Otenhausen im Kt. Luzern fodern von einem Grundzins befreit zu werden, der ihnen wegen Einzäunung von Gütern aufgelegt wurde. Die Bittschrift wird dem Senat zugewiesen.

Die Gemeinde Reterswyl begeht eine eigene Gemeinde ausmachen zu dürfen. Akermann fodert Lagesordnung. Koch fodert Verweisung in eine Commission, weil diese kleine Gemeinde sich über ungleiche Vertheilung der Besitzwerde mit der Gemeinde Seon,

za der sie bisher gehörte, klagt. Rellstab unterstützt Akermanns Antrag, welcher angenommen wird.

A. Küttel von Schwyz fodert 600 Gulden, die er bei seinem Eintritt in ein Kloster derselben bezahlte. Auf Erlachers Antrag geht man zur Lagesordnung.

Das Direktorium übersendet die Bittschrift eines B. Merciers von Morsee, der einen in seinem Gut liegenden Todtenacker zu kaufen wünscht. Erlacher fodert, daß diese Veräußerung durch öffentliche Versteigerung geschehe. Bourgeois sagt, es sey nur um Bestätigung eines schon unter der alten Regierung gemachten Kaufs zu thun, und will also entsprechen. Huber will ohne weiters der Bittschrift entsprechen. Secretan begeht nach Bourgeois Erklärung eine Untersuchungskommission, welche angenommen und in dieselbe geordnet werden: Bourgeois, Germann und Spengler.

Zehn Gemeinden des Distrikts Challans, die sich um hohe Preise von alten Beschwerden loskaufen, fodern die Ritterstattung dieser Loskaufsumme. Auf Kochs Antrag geht man zur Lagesordnung.

Senat, 7. November.

Präsident: Berthollet.

Crauer legt folgenden Bericht vor:

Die Majorität der Kommission, die der Senat zur Untersuchung der Resolution über die Feodalrechte niedergesetzt hat, fühlt es lebhaft, daß der Beschluss des grossen Rates nicht ganz ohne Fehler ist. Sie hätte gewünscht, daß in einigen Artikeln mehr Bestimmtheit sich befände; daß die Summe, die zur Entschädigung der Partikularen re. erforderlich ist, genau wäre angegeben worden; daß zwischen denen, die den zehnten und diesenigen die den eilsten Theil des Betrags bezahlten, ein Unterschied statt hätte; daß endlich die Grund- und Bodenzinse, welche in Naturprodukten, und denjenigen, die in Geld entrichtet wurden, auf gleiche Art müßten losgekauft werden. Allein der Drang der Umstände ist so stark, daß man auf diese Schwierigkeiten keine Rücksicht nehmen kann. Der Landmann sowohl als der Eigentümer der Feodalrechte müssen einmal wissen, woran sie sind. Durch die Annahme des gegenwärtigen Beschlusses werden beide sehen daß die Gezegeber Helvetiens sowohl den Landbauer, soviel es die Umstände zulassen, zu erleichtern, als die Eigentümer, die durch die Abschaffung der Feodalrechte leiden, zu entschädigen trachten.

Die Feinde der Republik, die bei diesen Leuten geflissentlich, und unermüdet immer neue Beschwörungen in Betreff dieses Gegenstandes zu erwecken suchen, werden viel von ihrem gefährlichen Einflusse auf das so leicht irre zu führende Volk verliehren; indeß, wann

wir die Resolution verwerfen, die Ruhesörer oder die Aufwiegler allenthalben ausspreuen würden: daß gesetzgebende Corps verlange die Feodallasten nicht abzuschaffen; der Landmann der dieselben vorher in Natura bezahlt, müsse in Zukunft es ebenfalls thun, und dabei die Abgaben die in dem Finanzsystem begriffen sind, entrichten. Dazu kommt noch ein Umstand, der uns nicht weniger antreiben soll, den Beschluß so geschwind als möglich zu genehmigen. Laut eines Arrete des Directoriuns müssen die diesfährigen Bodenzinse in Natura geliefert werden. Bürger Senatoren, wir kommen alle in dieser Sache über ein, daß es nämlich Bodenzinse gebe, die höchst ungerecht sind, und die nicht nur nicht mehr können in Natura gefordert werden, sondern die man nicht einmal loskaufen darf; dergleichen sind die Bodenzinse die auf neue Einschläge, auf unbargemachtes Land u. s. w. sind gelegt worden. Die meisten dieser Bodenzinse sind in wenig Tagen versunken. Wenn wir bei Resolution verwerfen, so werden sie ohne Aufschub und ohne Gnade eingezogen werden. Bürger Senatoren, können die Gesetzgeber Helvetiens, ohne sich einer himmelschreienden Ungerechtigkeit schuldig zu machen, so etwas zugeben? Doch ich will den Senat nicht länger aufhalten; ich sehe wohl, daß ich anfangs mehr meine Gefühle, als die Gründe die die übrigen Glieder der Majorität zur Annahme des Beschlusses bewogen haben, auszudrücken.

Sie werden aber meinem flüchtigen Bericht mündlich noch beispielen, was ich etwa zu sagen vergessen habe, so wie ich mir vorbehalte, während der Erörterung des Beschlusses vielleicht noch einiges für die Annahme der Resolution zu sprechen. Soviel im Namen der Majorität. Die Minorität der Kommission wird ihren Rapport selbst erstatten.

Augustin legt hierauf folgenden Bericht einer der zwei Minoritäten, belangend die Resolution über die Zehenden, Feodal- und Bodenzinse, vor.

Das Eigenthum war seit seiner Einführung bei allerlei polizirten Staaten so heilig, daß einer der helldemuthigsten Freiheitsmartyrer, einer der aufgeklärtesten Menschenkenner, allen Erdbewohnern als die erste aller geselligen Wahrheiten zufiel: Das Eigenthum des Mitmenschen schmälhern, des einen Nutzen durch den Schaden des andern Eigenthümers vergrößern, ist der Natur noch mehr zuwider als der Tod, als der Schmerzen, und mehr als alles dasjenige, was immer dem Leibe und den aussern Dingen zulassen möchte. Wer also des andern Eigenthümers Nutzen an sich zieht, der untergräbt bis zum Schutt die Gesellschaft der Menschen. Dann ist die angegebene Gleichheit ein unbedeutendes Wort, und das Recht des Starken und des Feinern ist unterm Scheine der Herstellung der unveräußerlichen Menschenrechte so gefährlich als der willkürliche Machtsspruch des eigenwilligen

Despoten, dessen man sich erwarten müste. Noch heute erstaunt niemand, wenn er liest: daß ein Thran Caracalla willkürlich das Eigenthum des Pflegers und des Lehneisters an sich gezogen, und den gereuesten Vorstellungen keine andere Antwort, als mit dem Darzeigen seines Degens diese gegeben habe: so lang ich diesen hab, wird mir kein Geld abgehen. — Sie sind verschwunden (Dank dem Schöpfer, den Erlösern der Freiheit) sie sind verschwunden diese unglücklichen Zeiten der Knechtschaft. Die Ochsen des frommen Landmannes werden nicht mehr willkürlich, tyrannisch vom Pfluge allergnädigst weggenommen. Alle Staatswillkür ist für allzeit von dem freien Boden Helvetiens verbannt. Vermög dem 9ten Artikel der Constitution kann der Staat nie seine Hände nach dem Privateigenthum ausstrecken. Der einzige Fall der Unentbehrlichkeit für den allgemeinen Brauch unter dem ausdrücklichen Bedingnisse einer gerechten Entschädigung ist ausgenommen. Der 13te Art. zeigt seinen Unwillen wider die Grundlasten, aber er verlangt die Loskaufung. Das Wort: Loskaufen drückt genugsam aus, daß der hiliige Werth solle gegeben werden; sonst wäre es keine Loskaufung, sondern eine unentgeldliche Abschaffung, wenigstens um einen Theil davon. Diese unlaugbaren Grundsätze vorausgesetzt, ja selbst nach der Erzlehre der Natur und der Urregel des honnet-homme (die auch ein Satz jedes biedern Republikaners ist) und der darin besteht: niemand zu verleihen, jedem das Seinige zu geben, schließet die Minderheit vermittelst eines dilematischen Vernunftschlusses, daß die vorgelegte Resolution nicht könne angenommen werden; denn

Ist der Zehenden nicht ein wahres Eigenthum des Zehendenbesitzer, so soll er ohne einige Bezahlung abgeschafft werden. Der Staat hat kein anderes Recht auf das Privateigenthum, als für die nöthigen Abgaben, vermög des 11ten Artikels der Constitution, diese Abgaben aber müssen verhältnißmäßig alle Bürger gleich treffen, und vermög des 9ten Art. im Falle einer Unentbehrlichkeit für allgemeinen Brauch, allein nur mit einer gerechten Entschädigung. Sage man nicht, daß 2 p. C. des Werthes nur eine kleine Summe sey. Der Staat hat weder für wenig noch für viel ein anderes Recht auf das Privateigenthum. Der 9te Art. setzt fest: Der Staat hat kein Recht auf das Privateigenthum. Das Wort: kein schließt alles aus, das Wort: auf Privateigenthum schließt alles Eigenthum ein. Denn die 2 vom Hundert sind eben sowohl des Eigenthümers, als die übrigen 98, wenn der Zehenden nicht ein Eigenthum des Besitzers ist. In diesem Falle kann die Resolution nicht gerechtfertigt werden, oder der 9te Art. der Constitution müsse lauten: der Staat hat ein Recht auf das Privateigenthum bis auf 2 p. C. Er sagt aber im Widerspiele: der Staat hat kein Recht, sohin gar keines, weder viel, noch wenig.

Ist aber der Zehenden kein wahres Eigenthum der Zehendbesitzern? so muß ihnen der wahre Werth dieses Eigenthums gegeben werden; er muß losgekauft werden. Da aber der Staat nur 15 für eines des jährlichen Zinses zahlt, so nimmt man in allen Gegenben Helvetiens dem Eigenthümer den 4ten Theil seines Eigenthumes. In Wallis, wo jedes Pfund an Birnzins, laut dem 55 Gesetze i Res. für ein Kapital von 30 geschäzt werden soll, nimmt man dem Eigenthümer die Hälfte seines Eigenthumes weg. In den welschen Kantonen aber 2 Fünftel des Eigenthumes, weil sie nur 3 p. C. Renten tragen. Und so ist aber mal auch in dieser Hypothese der 9te Art. der Constitution, der dem Staate kein Recht auf das Privateigenthum läßt, handgreiflich verletzt, und in die im 13ten Art. vorgeschriebene Loskaufung um den 4ten bis halben Theil des Eigenthums willkürlich Einbruch gethan.

Mit diesem aber noch nicht genug; dieser so um den 4ten Theil wenigstens verletzte Eigenthümer muß noch hernach um die ihm zugekommenen 3/4 seines Zehendeigenthumes nach Marchzahl jährlich um desto mehr Auflagen zahlen, weil der Staat von den Zehendpflichtigen unmerklich den Zehenden zweier Jahren, als Loskaufungssumme bezicht; hingegen 15 für eins der gemeinen Rente den Zehendbesitzern bezahlt; dem Zehendpflichtigen aber ist diese Nachlassung eine wahre Schenkung, weil er im Erbsfalle, Einkaufung, und allen Acquisitionsangelegenheiten, immer das zehendpflichtige Gut um so viel wohlfeiler hat angenommen.

Diese Schenkung, dieser Gewinn bereichert nicht den Armen; diese wohlfeile Abschaffung der Zehenden ist ihm vielmehr schädlich. Ich seze: der arme Bauer besitzt eine Wiese von 1000 Pf. die er nöthig hat, um ein Ackerchen von 250 Pf. anzubauen. Ich seze nun, sein Acker trage ihm 4 durch 100 jährlich ein, so wirft der Zehenden 1 Pf. für seinen 250 Pf. werthe Acker ab. Das könnte er in Natur geben von dem, was er einerndtet; nun muß er 5 Pf. Loskaufung haarr darzahlen, und muß für seine 1000 Pf. werthe Wiesen alljährlich 2 Pf. haarr dargeben, wovon er um einen beträchtlichen Theil würde befreit seyn, wenn der Staat nicht bei 90 Millionen (wie im grossen Rath gesagt wurde) Zehendencapital durch diese Resolution einbüßete, welches wohl plaziert, dem Staat ein jährliches Einkommen von fünfhalf Millionen ausmache, sohín den Armen an Auflagen merklich erleichtern würde.

Die Armen sind die empfehlungswürdigste, zahlreichste Klasse, die verdient den väterlichen Blick der Gesetzgeber. Allein ich bemerke mit Wehmuth, daß diese Resolution auch den Armenanstalten einen Vier tel wenigstens ihres Zehenden- und Bodenzins- Eigenthums und sohín ihnen auch diese Hoffnung um so viel weg nehme. O! nie kann der Denkspruch des

grossen Menschenfreundes genug wiederholst werden, der rief: o! möchte doch jeder Gesetzgeber zuerst arm gewesen seyn.

Die Minorität kann auch diese Dekomie des Staats nicht loben, der vom 1 Jan. 1798 angefangen, schon zinsen soll, da hingegen die Zehendpflichtige, die doch den dirjährigen Zehenden in Handen haben, erst nach 4 Monaten seit der Bekanntmachung dieses Gesetzes zu zinsen anfangen. Art. 17 und 11.

Die Minorität kann dieses Betragen nicht mit der Sicherheit des Eigenthums, noch mit dem Systeme der Gleichheit vergesellschaften, als der Staat laut Art. 22 in fine 20 für eines der Geldbodenzinse für den Eigenthümer bezicht, denselben aber nur 15 zu kommen läßt, sohín einen Viertel dieses fremden Eigenthumes für sich behält, Art. 24) welches straks wider den 9ten Art. der Const. lauft, und einen sehr mißlichen Eindruck machen wird, um so mehr da gleiche Schifale der Kirche und den Armen bestimmt sind. Die Minorität kann sich nicht vorstellen, warum die Zehenden Art. 3, auf Land, welches noch in der Hand des Urbarmachers ist, nicht auch sollten die bestimmte Entschadigung bezahlen, wenn ihnen Staats- oder Gemeindgut zum Urbarmachen, mit Bedingniß des Zehenden durch ein Emphyteutin gegeben worden ist.

Die Minorität fürchtet, daß das Wort: wirklich, im 5ten Art. Anlaß zu Schwierigkeiten geben möchte, weil viele zehendpflichtige Acker wirklich mit Klee, oder dergleichen angesezt sind, sohín wirklich keinen Zehenden bezahlen.

Gefährlich scheint der Minorität noch der Inhalt des 23ten Art. der die Titel auffordert, wenn er einen Besitzer wider die Grundregeln der Rechtsgelehrsamkeit zu einem Actor umschaffen, und der, einem Besitzer anklebenden Rechtszuge berauben wollte; weil oft durch Feuersbrunst und Zufälle die Titel verloren gehen, das Recht der Possession der Verjährung dennoch immer schützen das Eigenthum soll.

Solche Begriffe zwingen einer Minorität den Schluss ab, für die Verwerfung der Resolution zu stimmen.

Muret endlich, der eine zweite Minorität der Commission bildet, trägt folgende Meinung vor: Ich verwerfe den Beschuß in Folge der nemlichen Grundsätze, die mich zur Annahme des früheren und ersten über diesen Gegenstand stimmen ließen. Meine Verwerfungsgründe sind folgende:

Die Schweiz war in eine grosse Zahl unabhängiger souverainer Staaten getheilt; jede Regierung hatte besondere Befriedigungsquellen der öffentlichen Bedürfnisse und Staatsausgaben. In einigen Kantonen waren es die Zehenden und Feodallasten, die die Staatscassen bereicherten; unstreitig drückten diese übermäßigen und ungleich vertheilten Lasten schwer auf der nützlichsten Classe des Volkes, aber wenigstens war der Landmann und Güterbesitzer, hatte er eins

mal dieselben bezahlt, von allen weiteren Abgaben frei. Der Augenblick, in welchem das gothische Gebäude der Feodalität zusammenstürzen sollte, ist endlich gekommen. Die Revolution hat das Volk berechtigt zu hoffen, und durch die Constitution ist die Hoffnung bestätigt worden, daß es nicht langer unter dem schändlichen Joch seuzen sollte. Die Konstitution verlangt, daß ein neues, für ganz Helvetien gleichförmiges und mit dem Vermögen, den Einkünften und Genüssen jedes Bürgers in Verhältniß stehendes Auflagenssystem, die Stelle der bisherigen Befriedigungsquellen einnehmen sollte. — Aus dem Gesichtspunkte der Auflagen betrachtet, muß also die Nation als ein Volk angesehen werden, das so eben erst in Gesellschaft zusammentritt; alle Bürger müssen eben so gleiche Verpflichtungen und gleiche Lasten tragen, wie sie hinwieder gleiche Rechte besitzen. Mithin müssen auch alle ehemaligen Kantone gleichmäßig von ihren bisherigen Auflagen befreit werden, um zu den neuen Bedürfnissen des Staates alle gleichmäßigen Beitrag zu leisten.

Aus diesem Grundsätze, dessen Wahrheit vernünftigerweise nicht bestritten werden kann, folgt, daß die Zehenden und Feodallasten ohne alle Entschädigung getilgt werden sollten, denn wie könnte ein Theil von Helvetien die Auflagen der neuen Republik und überdies auch noch die Lasten der alten tragen.

Umsonst würde man den Einwurf machen, Zehenden und Feodallasten wären keine Auflage, sondern eine Schuld, das hieße durch Worte antworten wollen, wo es so wesentlich ist, daß man die Sache alslein im Auge behalte. Unbestreitbar ist es, wenigstens für denjenigen Theil dieser Gefalle, die dem Staate gehörten, daß dieselben nur als Auflagen betrachtet werden könnten, denn keine andern Abgaben, keine andern (bedeutenden) Hilfsquellen besaß der Staat. Umsonst würde man den Landmann durch so kleine Unterschiede überreden wollen; ihm ist daran gelegen, wie viel, nicht wie er zahlen soll. Und um wie viel starker wird diese Betrachtung, wenn man sich das Gemälde, das ich jetzt nicht wiederholen will, aller Ungerechtigkeiten, alles Betruges und aller Gewaltthatigkeiten, die beim ersten Ursprung sowohl als später bei Enthebung jener Gefalle statt fanden, ins Gedächtnis zurückrufen will.

Es ergiebt sich also, daß in Folge einer strengen Anwendung der Grundsätze, die Feodallabgaben sollen ohne Entschädigung aufgehoben werden, und würde die Nation diese Abgaben alle selbst besitzen, so würde ich auch, darauf anzutragen, keinen Augenblick Aufstand nehmen; allin ein Theil der selben wird von Particularen besessen (ich begreife unter dieser Benennung auch Corporationen und Gemeinheiten), diese müssen entschadigt werden, die Nation kann diese Entschädigung nicht übernehmen; die Nationaldomänen, die besonders in den Theilen Helvetiens, welche von jenen Abgaben am meisten gedrückt werden,

vorhanden sind, und die grossentheils aus ihrem Ertrag erkauf wurden, könnten zu dieser Entschädigung verwandt werden; allein ich will dieses nicht fodern; die Nation soll diese Besitzungen behalten, aber was ich wünsche, was ich sehr nachdrücklich wünsche, weil ich es für gerecht halte, ist, daß von dem Guterbesitzer nur so viel gefordert werde, als der Staat bedarf, um die Privatbesitzer zu entschädigen; alles was darüber ist, scheint mir ungerecht zu seyn; die Nation will und kann nicht wollen, sich auf Untosten eines einzelnen Theils ihrer Kinder, auf Untosten der armen Landbauer bereichern.

Dann aber nach dem Urtheil sachkundiger Männer, die zwei vom Hundert, die als Loskauf des Zehenden gefordert werden, hinreichend sind, um die von Particularen besessenen Zehenden zu entschädigen, was rum will man auf der andern Seite für den Grundzins eine Loskaufung fodern, die bei weitem die Summe übersteigt, welche nothwendig seyn wird, um die Particularbesitzer von Grundzinsen zu bezahlen.

Es ist klar, daß da die Nation eine weit beträchtlichere Menge Grundzinsen besitzt, als die Privatzen, und da sie ihnen dieselben gerade nur eben so hoch bezahlt als sie ihr selbst bezahlt werden, die Nation einen sehr beträchtlichen reinen Gewinn davon zieht. Und welchen Gewinn! Die Gerechtigkeit erscheint demnach, daß die Loskaufung sowohl der Zehenden als der Grundzinsen vermindert und die Summe des Ertrags derjenigen angemahnt werde, deren die Nation zu den von ihr zu leistenden Zahlungen bedarf. Diese Betrachtungen reichen hin, um mich zu Verwerfung der Resolution zu bestimmen. Wann aber auch diese allgemeinen Rücksichten nicht hinreichend waren, so würden die verschiedenen Fehler des Details mir die Annahme unmöglich machen.

Ich finde, daß gar kein Unterschied zwischen den emphaticischen oder contractuellen Grundzinsen, die Folge eines gegenwärtigen Vertrages, und den direkten oder Feodalgrundzinsen, die gewiß minder reinen Ursprungs sind, gemacht ist.

Der 6. und 7. Art. handeln von den zehendbaren und wirklich den Zehenden zahlenden Gütern; was bedeutet dieser Ausdruck? ein Beweis wie unbestimmt derselbe sey, ist, daß wenn es um seine Auslegung im Senare zu thun wäre, wahrscheinlich nicht viel weniger Meinungen als Mitglieder seyn würden. Ich glaube wohl, daß er auf die dem Guterbesitzer ganz stille Weise soll ausgelegt werden, aber immer wurde es besser seyn, wenn die Sache klar wäre.

Eben dieser 7te Art. enthält noch eine andere auffallende Unbestimmtheit, deren Resultat für einige Theile von Helvetien sehr lastig sehn müßte. Es heißt: die zehendbaren Güter, die wirklich den grossen Zehenden mit dem zehnten oder eilsten Theil des Ertrags bezahlten, sind gehalten dem Staat zweimal vom Hundert des Werths solcher Grundstücks

Woher diese Vermischung der Güter, die den Zehnten zum zehnten, mit denen die ihn zum elften Theil des Extrags bezahlten? Dass derjenige, der den zehnten Theil schuldig ist, zwei vom Hundert bezahle, mag angehen, es ist sicher nicht zu wenig; aber warum soll der der den Zehnten nur zum elften Theil des Extrags, was einen Unterschied von wenigstens neun vom Hundert ausmacht, schuldig ist, auf gleiche Weise bezahlen? Dieses Verhältniss wird sich in dem Zahlungscalcul für jene Güter wieder finden, die den Zehnten nach einem geringern Maassstabe schuldig sind; es wird daraus z. B. folgen, dass derjenige der den Zehnten zum fünfzehnten Theil schuldig ist, weniger in der Gegend zahlen wird, wo der volle Zehnten zum zehnten Theil, als in derjenigen, wo der volle Zehnten zum elften Theil berechnet wird. So wird der Bewohner des Leman, wo der volle Zehnten zum elften Theil gerechnet ist, wenn vom ganzen Zehnten die Rede ist, eben so viel, und wenn von einem nach dem vollen Zehnten berechneten Verhältniss die Rede ist, mehr zahlen müssen als der Bewohner von Gegenenden, wo der Betrag dieser Abgabe stärker war. Sollte diese Ungleichheit nicht für sich allein zu Verwerfung der Resolution hinreichen?

Im 22. Art. wird gesagt, die in Geld verwandelten Grundzinsen sollen nach dem 20sten Pfennig zu Gunsten der Nation losgekauft werden, und durch den 24. Art. ist die Nation alle Particularbesitzer von Grundzinsen, mithin auch der in Geld verwandelten, nur nach dem 15ten Pfennig zu entschädigen schuldig.

Es ist dies wenigstens ein grosser Mangel an Gewissigkeit. — Ich fühle es, und gewiss niemand kann mehr wie ich überzeugt seyn wie wichtig es ist, dass das Schicksal der Feodalabgaben endlich entschieden werde; der Ungewissheit, der Unruhe die darüber herrschen, muss ein Ende gemacht werden, die Nation bedarf Hilfsquellen und die Mittel, ihr solche zu verschaffen, müssen mit Beschleunigung aufgefunden werden. Ich habe diese Betrachtungen wohl erwogen und so gewichtvoll sie auch seyn mögen, so haben sie mich dennoch zur Annahme der Resolution nicht bestimmen können.

Ich glaube selbst, dass die, welche baares Geld beobachten, ihren Zweck durch diese Resolution nicht erreichen werden. Die Güterbesitzer, von einem ihr Vermögen übersteigenden Loskaufspreis belastet, werden alle durch Schuldverschreibungen zahlen, die nach mehreren Jahren erst zahlbar sind, während sie sich beeilt haben würden, einen Loskaufspreis der ihre Kräfte nicht überstiegen hatte, baar wenigstens zum Theil zu zahlen. Und wenn überdem das Vaterland Geld bedarf, so bedarf es mehr noch des Zutrauens und der Liebe seiner Kinder. Lässt uns nicht ansehen, einen Beschluss zu verworfen, dessen Fehler der grosse Rath zweifelsohne verbessern wird. Ich stimme zu Verwerfung des Beschlusses. (Die Forts. folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Erwägend, dass die vermaligen, sowohl innern als äussern Umstände der Republik mehr wie jemals ein wachsames Auge der Polizei erfordern, um alle Mittel zu entdecken, durch welche die Uebelgesinnten auf den Gemeinesteuern wirken, denselben irre leiten und verderben können;

Erwägend, dass unter allen diesen Mitteln kein gefährlicheres sey, als wenn falsche Neuigkeiten, treulose Vorgebungen und Eingebungen alter Art in der Absicht das Zutrauen des Volkes abzuwenden, und den Gang der Regierung zu hemmen, durch Journale und öffentliche Blätter mitgetheilt werden;

In dem festen Vorfaß den Nebeln vorzubeugen, die aus einer langen Nachsicht entspringen können, und sich deshalb der ihm durch das Gesetz vom 5ten November ertheilten Gewalt zu bedienen;

Beschließt:

1) Die Journale, Zeitungen und öffentliche Blätter aller Art, die irgendwo in der ganzen helvetischen Republik gedruckt werden, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizei.

2) Um derselben Wirksamkeit zu verschaffen, sollen die Verfasser von Blättern bemeldter Art gehalten seyn, ein Exemplar derselben dem Polizeiminister, und ein anderes dem vollziehenden Direktorium zuzenden.

3) Den Regierungs- und Unterstatthaltern und Agenten soll aufgetragen seyn, auf die regelmässige Einsendung der in ihren Bezirken herauskommenden Blätter zu wachen.

4) Diese beiden Exemplare sollen in der ganzen Republik postfrei seyn. Dassjenige welches für das Direktorium bestimmt ist, soll den Herausgebern auf den gewöhnlichen Fuß bezahlt werden.

5) Dem Justiz- und Polizei-Minister ist die Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Also beschlossen in Luzern den siebenten Wintermonat des Jahrs Eintausend sieben hundert acht und neunzig. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
(L. S.) Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Zu drucken, publizieren und zu vollziehen anbefohlen,
Der Minister der Justiz und Polizei,

F. B. Meyer.